

Anlage 2 zum Rahmenvertrag Dienstfahrrad-Leasing

Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

zwischen dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-8, 35394 Gießen
- nachstehend „der Verantwortliche“ - und dem Auftragnehmer des Rahmenvertrages
- nachstehend „der Auftragsverarbeiter“ -.

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien für diejenige Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen zur Durchführung des Rahmenvertrages zum Dienstfahrrad-Leasing (nachstehend „Hauptvertrag“) erbringt. In datenschutzrechtlichen Fragen geht diese Vereinbarung dem Hauptvertrag vor.

§ 1 Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung

- 1.1 Gegenstand ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen zur Durchführung des Dienstradleasings nach dem Hauptvertrag.
- 1.2 Art und Zweck der Verarbeitung umfassen den Betrieb und die Pflege der Plattform (Online-Tool), die Abwicklung der Prozesse von der Bestellung bis zur Beendigung des Einzelleasingvertrages einschließlich Rückführung sowie Schadens- und Störfallabwicklung, die automatische Generierung der Vertragsdokumente (Einzelleasingvertrag, Überlassungsvertrag, Übernahmebestätigung) sowie die Bereitstellung der abrechnungsrelevanten Daten an den Verantwortlichen.
- 1.3 Die Verarbeitung erfolgt für die Laufzeit des Hauptvertrages und, soweit für die Administration laufender Einzelleasingverträge erforderlich, bis zu deren Beendigung (Nachlauf gemäß § 19.3 des Hauptvertrages).
- 1.4 Die Verarbeitung findet ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums statt. Eine Verarbeitung in einem Drittland ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen und bei Vorliegen geeigneter Garantien nach Art. 44 ff. DSGVO zulässig.

§ 2 Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

- 2.1 Verarbeitet werden folgende Arten personenbezogener Daten:
 - Identifikations- und Kontaktdaten (Name, Personalnummer, dienstliche Kontaktdaten);
 - Vertrags- und Leasingdaten (Fahrradtyp bzw. -modell, Vertragsnummer, Vertragslaufzeit, Leasingrate, Versicherungsrate, Rechnungsnummer und -datum, Netto-, Mehrwertsteuer- und Bruttobeträge, Restwert- und Übernahmedaten);
 - Abwicklungs- und Statusdaten einschließlich der Kategorie eines gemeldeten Störfalls.
- 2.2 Kategorien betroffener Personen sind die am Dienstradleasing teilnehmenden Beschäftigten des Verantwortlichen, ferner - soweit Daten anfallen - interessierte Beschäftigte sowie mitnutzungsberechtigte Personen.

- 2.3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO sind nicht Gegenstand der Verarbeitung. Soweit die Meldung einer Störfallkategorie mittelbar Rückschlüsse auf Gesundheitsdaten zulässt, beschränken die Parteien die Übermittlung an den Auftragsverarbeiter auf das zwingend Erforderliche; der Auftragsverarbeiter wendet insoweit erhöhte Schutzmaßnahmen an.

§ 3 Weisungsrecht des Verantwortlichen

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen. Der Hauptvertrag und diese Vereinbarung sind die anfängliche Weisung; weitere Weisungen erteilt der Verantwortliche in Textform.
- 3.2 Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung für datenschutzrechtlich unzulässig, teilt er dies dem Verantwortlichen unverzüglich mit (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Er ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung bis zu deren Bestätigung oder Änderung auszusetzen.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet die mit der Verarbeitung befassten Personen auf Vertraulichkeit, soweit sie nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO), und weist sie in die einschlägigen Datenschutzbestimmungen ein.
- 4.2 Er führt ein Verzeichnis der im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 2 DSGVO) und benennt dem Verantwortlichen einen Ansprechpartner für den Datenschutz sowie, soweit gesetzlich erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.
- 4.3 Er unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung von dessen Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO sowie bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen (§ 7).
- 4.4 Er informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie diese Verarbeitung betreffen.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter trifft die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik, mindestens entsprechend den Anforderungen des § 12 des Hauptvertrages. Die Maßnahmen sind in Anlage A dokumentiert.
- 5.2 Die Maßnahmen unterliegen der fortlaufenden Anpassung an den technischen Fortschritt; das vereinbarte Schutzniveau darf dabei nicht unterschritten werden.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

- 6.1 Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter bedarf der vorherigen Genehmigung des Verantwortlichen. Die in Anlage B aufgeführten Unterauftragsverarbeiter sind genehmigt. Über beabsichtigte Änderungen informiert der Auftragsverarbeiter rechtzeitig vorab; der Verantwortliche kann der Änderung aus wichtigem Grund widersprechen.
- 6.2 Der Auftragsverarbeiter erlegt dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten vertraglich auf, wie sie in dieser Vereinbarung bestehen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Verantwortlichen bleibt unberührt.
- 6.3 Die zur Finanzierung eingebundene Leasinggesellschaft handelt, soweit sie über Zwecke und Mittel der Verarbeitung eigenständig entscheidet, als eigene Verantwortliche und ist insoweit nicht Unterauftragsverarbeiter. Die datenschutzrechtliche Rollenabgrenzung ist zu dokumentieren.

§ 7 Unterstützung bei Betroffenenrechten

- 7.1 Wenden sich betroffene Personen unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, leitet er das Anliegen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter und beantwortet es nicht selbständig, es sei denn, er ist hierzu angewiesen.
- 7.2 Er unterstützt den Verantwortlichen mit geeigneten Maßnahmen bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch (Art. 12 bis 23 DSGVO).

§ 8 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie hinreichende Anhaltspunkte hierfür unverzüglich. Die Meldung enthält die nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO erforderlichen Angaben, soweit verfügbar.
- 8.2 Er unterstützt den Verantwortlichen bei dessen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den betroffenen Personen (Art. 33, 34 DSGVO). Eigenständige Meldungen an die Aufsichtsbehörde nimmt der Auftragsverarbeiter nicht vor.

§ 9 Kontroll- und Nachweisrechte

- 9.1 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieser Vereinbarung zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – durch den Verantwortlichen oder einen von ihm beauftragten Prüfer (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO). Inspektionen werden mit angemessener Frist angekündigt und betriebsschonend durchgeführt.
- 9.2 Der Nachweis kann auch durch geeignete Zertifizierungen, Testate oder aktuelle Prüfberichte unabhängiger Stellen geführt werden.

§ 10 Löschung und Rückgabe

- 10.1** Nach Abschluss der Verarbeitung löscht oder übergibt der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen und löscht vorhandene Kopien; die Löschung ist nachzuweisen (§ 19.5 des Hauptvertrages). Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt; insoweit werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Diese Vereinbarung geht in datenschutzrechtlichen Fragen dem Hauptvertrag vor. Im Übrigen gelten dessen Schlussbestimmungen, insbesondere zu Schriftform, anwendbarem Recht und salvatorischer Klausel, entsprechend.
- 11.2** Die Haftung richtet sich nach Art. 82 DSGVO und den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlagen zu dieser Vereinbarung:

Anlage A: Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Anlage B: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Bieterhinweis: Anlage A und Anlage B sind durch den Auftragnehmer entsprechend seinem Angebot und seiner tatsächlichen Verarbeitungsstruktur auszufüllen und vom Auftraggeber freizugeben.

Für den Verantwortlichen

Für den Auftragsverarbeiter